

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

11.09.2007

Geschäftszahl

228.901/0/11E-VI/18/02

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Mag. Windhager gemäß § 66 Abs.4 AVG i.V.m. § 38 Abs.1 AsylG 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 101/2003 (AsylG), entschieden:

Der Berufung von K. G. F. vom 31.05.2002 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.05.2002, Zl. 02 03.623-BAL, wird stattgegeben und K. G. F. gem. § 7 AsylG Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg. cit. wird festgestellt, dass K. G. F. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Der Berufungswerber, ein irakischer Staatsangehöriger, gelangte unter Umgehung der Grenzkontrollen in das Bundesgebiet und beantragte am 07.02.2002 die Gewährung von Asyl. Er wurde hiezu vor dem Bundesasylamt, Außenstelle Salzburg, niederschriftlich einvernommen.

Das Bundesasylamt wies den Asylantrag mit dem angefochtenen Bescheid vom 13.05.2002 in Spruchteil I. unter Berufung auf § 7 AsylG ab; in Spruchteil II. stellte es fest, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Berufungswerbers in den Irak gem. § 8 AsylG (in der Fassung vor der AsylG-Novelle 2003) zulässig sei.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 31.05.2002, eingelangt beim Bundesasylamt am gleichen Tag, fristgerecht Berufung erhoben.

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes am 07.12.2005 eine mündliche Berufungsverhandlung durchgeführt, an der der Berufungswerber, nicht jedoch ein Vertreter des Bundesasylamtes teilgenommen hat. In der Berufungsverhandlung wurde der Berufungswerber ergänzend einvernommen.

Im Rahmen der genannten Berufungsverhandlung wurden dem Antragsteller mehrere internationale Berichte über die asylrelevante Lage im Irak ausgefolgt, darunter insbesondere der aktuelle Bericht des Auswärtigen Amtes Berlin, mehrere Auskünfte von Amnesty International sowie aktuelle UNHCR-Positionspapiere zum Schutzbedürfnis irakischer Flüchtlinge sowie abschließend allgemeine Medienberichte über die Situation der Christen bzw. höherer christlicher Würdenträger im Irak. (Beilage A-G).

Der rechtsfreundlich vertretene Antragsteller übermittelte in weiterer Folge die aus seiner Sicht relevanten Dokumente zur Lage der Christen im Irak sowie zur allgemeinen politischen Entwicklung in seinem Herkunftsstaat (OZ 8, 9).

Die erkennende Behörde hat zuletzt bezogen auf die Situation der Christen und zur Beurteilung der aktuellen Verfolgungsgefahr bzw. Rückkehrmöglichkeit für Angehörige des christlichen Glaubens in letzter Zeit

zahlreiche publizierte Studien internationaler Organisationen zum gegenständlichen Fragenkomplex der Entscheidung zugrunde gelegt, insbesondere die irakbezogene aktuelle Position von UNHCR vom August 2007 sowie der Gesellschaft für bedrohte Völker, "Hintergrundinformation zum Schicksal der aramäischsprachigen Assyro-Chaldäer im Irak", bzw. "Hintergrundinformation zu Christen im Irak" vom 19.07.2007 (Beilage H-I).

II. Der Unabhängige Bundesasylsenat geht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens von folgendem Sachverhalt aus:

Der Berufungswerber ist irakischer Staatsangehöriger, er trägt den im Spruch angeführten Namen. Der Berufungswerber gehört der arabischen Volksgruppe an, er ist von Geburt an christlichen Glaubens, ebenso wie die im Irak verbliebenen Angehörigen.

Glaubhaft ist weiters, dass sein Vater aus nicht näher beschreibbaren Gründen im Oktober 1998 hingerichtet wurde und es in diesem Zusammenhang auch zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten insofern kam, als die Nachbarn den verstorbenen Vater als "Verräter" bezeichneten. Glaubhaft ist weiters, dass nach Ausreise des Antragstellers die restliche Familie von Bagdad in eine andere irakische Region gezogen ist, um allfälligen behördlichen Nachstellungen - des Baath-Regimes - zu entgehen, wobei der Antragsteller selbst den Irak wegen Befürchtung allfälliger behördlicher Nachstellungen überhaupt verlassen hat.

Die Familie des Antragstellers ist nach den diesbezüglich glaubhaften Angaben nach dem Sturz des Baath-Regimes wieder zurückgekehrt und lebt erneut im Heimatbezirk in Bagdad, wo die Mutter derzeit für die amerikanischen Besatzungstruppen als Dolmetscherin arbeitet.

Vom Antragsteller wurde nicht vorgetragen, dass die eigene Familie zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung massiven konkreten Anfeindungen oder aber konkreten Anschlägen ausgesetzt gewesen wäre, die vom Antragsteller im Rahmen der Berufungsverhandlung vorgetragene Befürchtungen, dass seine Mutter bereits einem Anschlag zum Opfer gefallen sein könnte, erwiesen sich als nicht nachvollziehbar, da die erkennende Behörde die vom Antragsteller behauptete Telefonnummer der Mutter im Irak angewählt hat und dabei ein Bekannter der Mutter mitgeteilt hat, dass für die Familie keinerlei konkrete Probleme bestünden. Auch eine vom Berufungswerber als unmöglich dargestellte Kontaktierung einer christlichen Kirche im Heimatbezirk erwies sich als - versuchte - Täuschung der Behörde, da auch dieses individuelle Vorbringen in der Berufungsverhandlung widerlegt werden konnte (vgl. hierzu OZ 6, Verhandlungsprotokoll vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat).

Hinsichtlich der Situation der Christen im Irak ist für den Zeitpunkt der Berufungsverhandlung folgende Einschätzung des UNHCR zu Grunde zu legen:

"Die Situation von Angehörigen religiöser Minderheiten hat sich seit dem Sturz des ehemaligen irakischen Regimes im März 2003 insgesamt spürbar verschlechtert. Zwar garantiert Art. 7 der am 08.03.2004 von dem US-Sonderverwalter im Irak, Paul Bremer, unterzeichneten irakischen Übergangsverfassung unter ausdrücklicher Nennung der islamischen Religion als Staatsreligion prinzipiell die Freiheit der Religionsausübung. Die Übergangsverfassung bindet jedoch die am 28.05.2004 eingesetzte, derzeit amtierende irakische Übergangsregierung nur bis zum Inkrafttreten einer neuen, von der irakischen Nationalkonferenz beschlossenen endgültigen Verfassung. Es ist zu befürchten, dass bei den Diskussionen um eine endgültige Verfassung die schon während der Beratungen zur Übergangsverfassung heftig umstrittene Frage nach der Bedeutung der islamischen Religion und der Scharia im künftigen irakischen Rechts- und Wertesystem wiederum eine zentrale Rolle spielen wird. Der Ausgang dieser Diskussion lässt sich derzeit nicht vorhersagen. Die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig garantierten Religionsfreiheit ist vor diesem Hintergrund für Angehörige religiöser Minderheiten rechtlich nicht hinreichend abgesichert und in der alltäglichen Praxis mit erheblichen Risiken behaftet. Dies liegt vor allem an der mangelnden Fähigkeit der irakischen Polizeikräfte, Recht und Ordnung wirksam durchzusetzen. Dieses Defizit wird durch die permanenten Sicherheitszwischenfälle immer wieder bestätigt; viele - auch religiös motivierte - Übergriffe gelangen den Polizei und Sicherheitsbehörden deshalb gar nicht zur Kenntnis. Darüber hinaus führt das Fehlen einer funktionsfähigen Rechtspflege vielfach dazu, dass insbesondere nicht-islamischen Opfern von Übergriffen, Misshandlungen, Enteignungen und Anschlägen jeder Rechtsschutz versagt bleibt. In Ermangelung eines geordneten Justizwesens greifen viele Iraker im Konfliktfall zunehmend auf tradierte stammesrechtliche Lösungsmechanismen und Mittel der Selbstjustiz zurück. Dieser Weg ist Angehörigen nichtmuslimischer Religionsgemeinschaften wegen der ungleich schwächeren Einbindung in das traditionelle tribale System im Irak jedoch zumeist verwehrt. Auch ist derzeit insbesondere im Zentral- und Südirak eine starke Hinwendung von Teilen der Bevölkerung zu streng islamischen Traditionen und Glaubensgrundsätzen zu beobachten. Dies führt insbesondere für Angehörige nicht unter dem ausdrücklichen Schutz der islamischen Religion stehender Religionsgemeinschaften zu wachsender Ausgrenzung und zunehmendem Druck. Selbst Angehörige muslimischer Religionsgemeinschaften sind nicht vor Diskriminierungen, Bedrohungen und Übergriffen sicher.

So versuchen Aufständische sunnitischen Glaubens, mit gezielten und öffentlichkeitswirksamen Anschlägen auf Angehörige der schiitischen Gemeinschaft religiöse Spannungen zu erzeugen und daraus politisches Kapital zu schlagen. Überdies wird insbesondere aus Regionen wie beispielsweise den Städten Bagdad und Latifiyah, in denen schiitische Muslime die Minderheit der Bevölkerung bilden, von Einschränkungen bei der Religionsausübung und von Bedrohungen und Belästigungen wegen der schiitischen Religionszugehörigkeit berichtet. [...] Nach UNHCR vorliegenden Berichten sind Christen von der dramatischen Verschlechterung der Situation nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften besonders stark betroffen.

Unterschiedlichen Quellen zufolge gehören zwischen 6 und 12 % der irakischen Bevölkerung einer der christlichen Religionsgemeinschaften an. Mit einem Anteil von 39 % stellen irakische Christen hingegen die größte Gruppe der im Jahr 2004 von UNHCR Damaskus registrierten irakischen Flüchtlinge in Syrien dar. Irakische Christen und christliche Einrichtungen sind in den vergangenen Monaten häufig Ziel geplanter Anschläge und Übergriffe verschiedener Akteure geworden. So wurden beispielsweise am 01.08.2004 nahezu zeitgleich Anschläge auf vier christliche Kirchen in Bagdad und Mossul verübt, die mindestens 15 Todesopfer forderten. Bei einer weiteren verheerenden Anschlagserie gegen sechs christliche Kirchen in Bagdad am 16.10.2004 wurden mindestens eine Person getötet und neun weitere verletzt. UNHCR wurden überdies mehrfach Fälle berichtet, in denen von Christen betriebene Geschäfte, in denen Alkohol zum Verkauf angeboten wird, Ziel von Sprengstoffanschlägen oder Plünderungen geworden sind. Während die Presse über schwerwiegende Anschläge ausführlich berichtet, gelangen zahlreiche weitere Übergriffe auf Christen im Irak - insbesondere, wenn sie sich nicht gegen herausgehobene Personen oder gegen große und bekannte Einrichtungen der christlichen Religionsgemeinschaften im Irak richten - kaum an die Öffentlichkeit. Berichten zufolge haben sich in jüngster Zeit vor allem im schiitisch geprägten Süden des Landes sowie in den traditionellen chaldäisch-armenischen Siedlungsgebieten um die Stadt Mosul Anschläge und Übergriffe auf Christen gehäuft. Von einzelnen Übergriffen wird aber beispielsweise auch aus Bagdad berichtet. Landesweit geraten irakische Frauen zunehmend unter Druck, sich traditionellmuslimischen Verhaltens- und Bekleidungs Vorschriften anzupassen. Unter dem Eindruck wachsender Unsicherheit hat sich die Zahl der regelmäßigen Kirchgänger in den vergangenen Monaten drastisch verringert. Aus Furcht vor Anschlägen nehmen christliche Kirchgemeinden von öffentlichen Veranstaltungen oder nach außen sichtbarem Schmuck ihrer Räumlichkeiten Abstand. Den Anschlägen und Übergriffen auf Christen im Irak liegt häufig eine Anzahl verschiedener Motive zugrunde, die alternativ oder kumulativ den Anlass für Übergriffe auf Christen bilden: Einerseits werden Christen im Irak insbesondere von konservativen islamischen Kreisen und Gegnern des Demokratisierungsprozesses vielfach per se als Unterstützer und Kollaborateure der multinationalen Koalitionstruppen und der irakischen Übergangsregierung und damit als "Verräter" des irakischen Volkes angesehen. Vor diesem Hintergrund schweben Christen in der Gefahr, Opfer politisch motivierter Gewaltakte zu werden. Ebenfalls politische Motive liegen den Übergriffen auf irakische Christen zugrunde, die von Funktionären oder Anhängern der KDP und der PUK im Nordirak, insbesondere in den Gebieten südlich der ehemaligen Waffenstillstandslinie, verübt werden:

Hintergrund dieser Übergriffe sind von den Kurdenparteien erhobene Ansprüche auf eine Eingliederung von Teilen der Ninive-Ebene in die benachbarte kurdische Provinz Dohuk. In diesem Zusammenhang hat auch das irakische Ministerium für die Belange der Vertriebenen und Migration von systematischen Einschränkungen der Rechte aus der Region vertriebener Christen bei der Wiedererlangung ihres Landbesitzes berichtet. Da Christen von der mehrheitlich muslimischen irakischen Bevölkerung als "Ungläubige" betrachtet werden, tragen viele der Übergriffe andererseits aber auch unmittelbar religiöse Komponenten in sich. Dies gilt insbesondere dann, wenn Christen durch Gewaltakte für nichtkonformes Verhalten - beispielsweise die Nichtbeachtung der von der muslimischen Mehrheit akzeptierten und geforderten Kleiderordnung, das Trinken oder Ausschanken von Alkohol, die Inanspruchnahme von Freizügigkeit durch Frauen, etc. - abgestraft oder zur Einhaltung traditioneller Verhaltenskodizes ermahnt werden sollen. Insbesondere die in Teilen des Südirak sowie im so genannten "sunnitischen Dreieck" befürchtete teilweise Einführung einzelner Rechtsregeln der Scharia stellt die Abweichung von muslimisch geprägten Verhaltensvorschriften sogar explizit unter Strafe. Daneben kann in Einzelfällen auch persönliche Feindschaft oder Missgunst zu gewalttätigen Übergriffen gegen Christen führen. So ist nicht auszuschließen, dass die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns aus einem für bekennende Muslime geächteten Geschäft, wie beispielsweise der Handel mit alkoholischen Getränken, insbesondere bei arbeitslosen Irakern auch wirtschaftlichen Neid hervorruft. Schließlich sind insbesondere bei armenischen Christen darüber hinaus auch ethnische Verfolgungsmotive denkbar. Wenngleich das Christentum als so genannte Buchreligion formell unter der Obhut der islamischen Religionsgemeinschaft steht, ist insgesamt zu berücksichtigen, dass Angehörige nichtmuslimischer Glaubensgemeinschaften in der einfachen, mehrheitlich muslimischen Bevölkerung im Irak häufig als nicht besonders schutzwürdig gelten. Unter dem Einfluss radikaler muslimischer Geistlicher führt diese Auffassung teilweise dazu, dass gegen "Ungläubige" gerichtete Straftaten als geringeres Unrecht angesehen werden. Vor diesem Hintergrund kommt der Religionszugehörigkeit der Opfer erhebliche Bedeutung sowohl als Motiv von Verfolgungshandlungen, als auch für die Art und Weise der Begehung der Verfolgungshandlungen und die relativ niedrige Hemmschwelle für Gewalttaten zu. Aufgrund der eingangs beschriebenen Ineffizienz der irakischen Sicherheitskräfte und der den Übergriffen innewohnenden religiösen Komponenten werden die meisten Vorfälle dieser Art den Behörden nicht angezeigt. Die Opfer bleiben vielmehr häufig im Verborgenen, um keine weitere Aufmerksamkeit zu erregen, und entscheiden sich schließlich zum Verlassen der Gegend, um weiteren Bedrohungen aus dem Wege zu gehen. Die gestiegene Zahl irakischer

Christen, die seit dem Sommer vergangenen Jahres Zuflucht im benachbarten Syrien gesucht haben, muss als ernstzunehmendes Indiz für eine weitere Zuspitzung der Situation der Christen im Irak gewertet werden."

Diese allgemeinen Feststellungen gründen auf einer Stellungnahme des UNHCR vom April 2005, "Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak".

Nach Abhaltung dieser Berufungsverhandlung hat die erkennende Behörde, wie dargelegt, dem konkreten Berufungswerber die Möglichkeit eingeräumt, die aus seiner Sicht verfahrensrelevanten Berichte zur allgemeinen Lage im Irak und zur Situation der Christen vorzulegen, aufgrund der Stellungnahme vom 17.01.2006, insbesondere auch der aktuellen Berichte, vorgelegt am 02.07.2007, zeigt sich eine wesentliche Verschlechterung der allgemeinen Sicherheitslage für Christen (vgl. hierzu OZ 8 und 9).

Die von der Behörde selbst in diesem Zusammenhang ergänzend eingesehenen Berichte, insbesondere der aktuelle Bericht des UNHCR vom August 2007, zeigt im Zusammenhang mit der Gefährdungslage der christlichen Minderheit auf, dass sich die Anzahl der Christen im Irak in den letzten 10 Jahren, insbesondere seit dem Jahr 2003, von 1,4 Millionen auf geschätzte 700.000 reduziert hat. Die aktuelle Situation wird von UNHCR dahingehend beschrieben, dass seit September 2006 Angriffe und Übergriffe gegenüber Christen sich wesentlich verstärkt haben und weiter im Steigen begriffen sind, es wird von Tötungen, Entführungen, bewaffnetem Raub, Zerstörung von Eigentum und auch von Vergewaltigung und erzwungenen Heiraten von christlichen Frauen berichtet. UNHCR berichtet diesbezüglich, dass sich die Situation nach einer Rede von Papst Benedikt XVI. vom 12.09.2006 noch weiter verschlechtert habe, dies auch im Zusammenhang mit der Debatte über Karikaturen über den Propheten Mohammed, aus der von UNHCR erstellten Auflistung ergibt sich tatsächlich eine massive Verschlechterung der Sicherheitslage der Christen gerade in den Jahren 2006 und 2007. Die bereits erwähnte Hintergrundinformation der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 19.07.2007 erwähnt das beinahe völlige Verschwinden der aramäischsprachigen Assyro-Chaldäer, Tausende sollen gezielt ermordet, die Friedhöfe und Gebetshäuser zerstört worden sein. Tatsächlich weist die aktuelle Aufstellung der Gesellschaft für bedrohte Völker vom 19.07.2007, "ethnische Säuberung und Christenverfolgung", auf, dass es gerade im letzten Halbjahr zu einer großen Anzahl von Übergriffen und Tötungshandlungen gegenüber Christen im Zentralirak gekommen ist. Die Gesellschaft für bedrohte Völker berichtet weiters über eine Massenauswanderung auch in letzter Zeit in die anliegenden Staaten Syrien und Jordanien sowie über eine Massenflucht von Christen in den Nordirak.

III. Der festgestellte Sachverhalt ist rechtlich wie folgt zu beurteilen:

1. Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention [GFK]) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F GFK genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. Nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ist Flüchtling, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen.

Zentraler Aspekt der dem § 7 AsylG zugrunde liegenden, in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK definierten Verfolgung im Herkunftsstaat ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung (vgl. VwGH v. 21.12.2000, ZI. 2000/01/0131; VwGH v. 22.12.1999, ZI. 99/01/0334). Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sei, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates zu begründen (vgl. VwGH v. 19.04.2001, ZI. 99/20/0273; VwGH v. 21.09.2000, ZI. 2000/20/0241). Die Verfolgungsgefahr steht mit der wohlbegründeten Furcht in engstem Zusammenhang und ist Bezugspunkt der wohlbegründeten Furcht. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht, die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (vgl. VwGH v. 19.04.2001, ZI. 99/20/0273; VwGH v. 22.12.1999, ZI. 99/01/0334).

2. Im hier vorliegenden Fall ist nach Ansicht des unabhängigen Bundesasylsenates davon auszugehen, dass dem Berufungswerber im Irak aus Gründen seiner Religion ungerechtfertigte Eingriffe von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen drohen, die nach den oben getroffenen Feststellungen zur Situation im Irak nicht mehr nur als entfernt möglich, sondern als maßgeblich wahrscheinlich anzusehen sind. Dass diese Eingriffe nicht direkt von staatlicher, sondern von dritter Seite drohen, ist nicht von entscheidender Bedeutung, zumal es für einen Verfolgten keinen Unterschied macht, ob er aufgrund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ihm dieser Nachteil aufgrund einer von dritten Personen ausgehenden, vom Staat nicht ausreichend verhinderbaren Verfolgung mit derselben Wahrscheinlichkeit droht. In beiden Fällen ist es ihm nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohl begründete

Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (VwGH v. 22.03.2000, Zl. 99/01/0256; VwGH v. 14.05.2002, Zl. 2001/01/0140).

3. Es daher im vorliegenden Fall schon aus den dargestellten Gründen objektiv nachvollziehbar, dass der Berufungswerber aus Furcht vor ungerechtfertigten Eingriffen von erheblicher Intensität aus einem der in Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK genannten Gründe nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes des - offenkundig nicht schutzfähigen - Herkunftsstaates zu bedienen.

Aufgrund der drastischen Verschlechterung der Lage der christlichen Bevölkerung, insbesondere auch in den letzten Monaten, und der zu befürchtenden Verfolgung des Antragstellers wegen seiner Religionszugehörigkeit durch fundamentalistische Gruppen, ist dem Antragsteller bei objektiver Würdigung der Gesamtumstände seines Falles eine Rückkehr in den Irak zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zumutbar. Ein verständiger Betrachter muss bei Abwägung aller Umstände insbesondere angesichts der Zunahme der religiös motivierten Übergriffe - gerade - im letzten Jahr davon ausgehen, dass dem Antragsteller Gefahren mit einer durchaus wahrscheinlichen Intensität im Fall der Rückkehr in den Irak bevorstehen, ihm drohen im Fall der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit schwere - religiös motivierte - Eingriffe durch nichtstaatliche Akteure, sodass die Voraussetzungen für die Asylgewährung weiterhin gegeben sind (vgl. hierzu in diesem Sinne das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.02.2007, Zl. 23B 06.30884).

Es war vor diesem Hintergrund spruchgemäß zu entscheiden.